

schließt sich die Huldigung Boleslaws von Böhmen und Mieszkos von Polen an. Für die Entwicklung der Ehrendienste von vier Reichsfürsten zu Erzämtern besitzt das Quedlinburger Osterfest von 986 eine ebenso große Bedeutung wie das Aachener Krönungsmahl von 936. Die vier ehrenamtlichen Hofdienste wurden damals zwar weder institutionalisiert noch im Sinne der spätmittelalterlichen Erzämter mit bestimmten Reichsfürstentümern verbunden, doch entwickelte sich in der Ottonenzeit ein Brauch, der bei festlichen Gelegenheiten am Königshof in Übung gehalten wurde und sich allmählich zu einer regelmäßigen Gewohnheit verfestigte.

Lange Zeit hören wir nichts mehr über diese Ehrendienste der Fürsten, bis dann Ekkehard von Aura 1114 anlässlich der Hochzeitsfeier Heinrichs V. in Mainz davon berichtet. Damals versah der Herzog von Böhmen das Hofamt des obersten Mundschenks: *dux Boemiae summus pincerna fuit*⁸³. Sehr wahrscheinlich hatten die anderen anwesenden Herzöge ebenfalls wichtige Hofämter inne, doch überliefert Ekkehard nichts Genaueres. Die nächste Nachricht stammt vom Mainzer Hoffest des Jahres 1184, wo nach Arnold von Lübeck Könige, Herzöge und Markgrafen in der Umgebung Kaiser Friedrichs I. die Hofämter versahen⁸⁴; Arnold macht aber keine näheren Angaben darüber, wer von den Reichsfürsten dort welche Hofdienste geleistet hat. Die Meldung der Halberstädter Chronik, daß Herzog Bernhard von Sachsen auf dem Magdeburger Hoftag Philipps von Schwaben 1199 dem König das Schwert vorangetragen habe⁸⁵, läßt sich nicht als sicherer Beleg für die Ausübung eines Hofamtes durch den Sachsenherzog benutzen. Mag das Marschallamt des Herzogs von Sachsen auch seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufig in Verbindung mit der ehrenvollen Funktion eines Schwertträgers erwähnt werden, so läßt sich für die vorhergehende Zeit aber nicht der Beweis erbringen, daß das Vorrecht, dem deutschen König das Schwert voranzutragen, mit der Marschallwürde eng verbunden war⁸⁶.

Sicheren Boden zur Entwicklung der reichsfürstlichen Ehrendienste am Königshof betreten wir mit den Angaben des Sachsenspiegels aus dem frü-

⁸³) Ekkehard von Aura: *Chronicon*, MGH SS 6 (1854) S. 248. Vgl. G. Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, Bd. 6 (1907) S. 285 ff.

⁸⁴) S. Anm. 3.

⁸⁵) *Gesta episcoporum Halberstadensium*, MGH SS 23 (1874) S. 113 f.

⁸⁶) Vgl. E. Boshof, *Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel*, in: Th. Schieder (Hg.), *Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums* (HZ Beiheft 2, 1973) S. 102.